

# Zuwendungsrichtlinie

## des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.



Zuwendungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. für Jubiläen örtlicher Feuerwehreinheiten, Geburtstage und besondere Anlässe der Mitglieder.

### § 1 Zuwendung Vorstand

- (1) Zuwendungen durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. für örtliche Feuerwehreinheiten erfolgen:
  - a. zum 100. Jubiläum und je weitere 10 Jahre in Höhe von 100,00 Euro und Ehrenurkunde des Kreisfeuerwehrverbandes,
  - b. zur Einweihung von Gerätehäusern im Landkreis Spree-Neiße auf Beschluss Vorstand bis zu 150,00 Euro und der Ehrenurkunde des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (2) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. überreicht für Geburtstage ein Ehrengeschenk:
  - a. für Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes, Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes und den Fachbereichsleitern zum 30., 40., 50., 60., 70. Geburtstag und je weitere 5 Jahre,
  - b. für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Spree-Neiße, den Wehrführern im Landkreis Spree-Neiße zum 30., 40., 50., 60. und 65. Geburtstag,
  - c. für Vorsitzende oder Präsidenten anderer Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbände oder der Republik Polen zum 30., 40., 50., 60., und 65. Geburtstag jeweils bis zu einem Geldwert von 40,00 Euro.
- (3) Für weitere besondere Anlässe können Zuwendungen durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. beschlossen werden.

### § 2 Zuwendung Unterverbände und Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Zuwendungen für Jubiläen der örtlichen Feuerwehreinheiten, welche in § 1 (1) nicht aufgeführt sind sowie für Mitglieder der Unterverbandsleitungen sind durch die jeweiligen Vorstände der Unterverbände festzulegen.
- (2) Zuwendungen für Jubiläen der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Spree-Neiße sowie für Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind durch den Kreisjugendfeuerwehrvorstand festzulegen.
- (3) Eine Zuwendung durch Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und eine gleichzeitige Zuwendung durch die Unterverbände bzw. Kreisjugendfeuerwehr für das gleiche Jubiläum oder den gleichen Anlass ist nicht möglich.

### § 3 Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 05. Dezember 2016 durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. beschlossen und tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ort, Datum der Beschlussfassung

Forst (Lausitz), den 05. 12. 2016

Vorsitzender

Robert Buder

